

**Spalten 7—10: Mehrarbeits-Zuschläge in reduzierten Schichtteilen für Werktage und Sonntage.**

In diesen Spalten wird der Mehrarbeits-Zuschlag in reduzierten Schichtteilen für Werktage (Spalte 7) und für Sonntage (Spalten 8—10) angegeben. Dabei werden in den Spalten 8—9 die Sonntagsschichten eingetragen, die mit 50% Zuschlag vergütet werden, während in Spalte 10 diejenigen Sonntagsschichten erscheinen, die mit 100% Zuschlag bezahlt werden. In Spalte 8 stehen die Schichten, die rückgefeiert wurden, in Spalte 9 die nicht zurückgefeierten Schichten.

**Spalte 11: Reduzierte Schichten (ohne Mehrarbeitszuschlag).**

Reduzierte Schichten (6/10. — 9,5/10.) verfahren Berglehrlinge im Gedinge (6/10. — 9/10.) im Alter von 16 bis 20 Jahren und Arbeiter, die ohne vorherige planmäßige Berufsausbildung im Gedinge beschäftigt werden (7/10. — 9,5/10.). Die jedem Arbeiter zustehenden Zehntel (also 6/10. bis 10/10.) sind in der Zeile 6 der Adremaplatte eingestanz. Nähere Einzelheiten können im Tarifvertrag, Artikel 19 - III und IV nachgelesen werden.

Die Umrechnung ganzer Schichten auf Zehntel-schichten ergibt bei

	6/10	7/10	8/10	9/10	9,5/10
1/2 Schicht	0,3	0,35	0,4	0,45	0,48
1 Schicht	0,6	0,7	0,8	0,9	0,95
2 Schichten	1,2	1,4	1,6	1,8	1,9
3 „	1,8	2,1	2,4	2,7	2,85
4 „	2,4	2,8	3,2	3,6	3,8
5 „	3,-	3,5	4,-	4,5	4,75
6 „	3,6	4,2	4,8	5,4	5,7
7 „	4,2	4,9	5,6	6,3	6,65
8 „	4,8	5,6	6,4	7,2	7,6
9 „	5,4	6,3	7,2	8,1	8,55
10 „	6,-	7,-	8,-	9,-	9,50
11 „	6,6	7,7	8,8	9,9	10,45
12 „	7,2	8,4	9,6	10,8	11,40
13 „	7,8	9,1	10,4	11,7	12,35
14 „	8,4	9,8	11,2	12,6	13,3
15 „	9,-	10,5	12,-	13,5	14,25
16 „	9,6	11,2	12,8	14,4	15,2
17 „	10,2	11,9	13,6	15,3	16,15
18 „	10,8	12,6	14,4	16,2	17,1
19 „	11,4	13,3	15,2	17,1	18,05
20 „	12,-	14,-	16,-	18,-	19,-
21 „	12,6	14,7	16,8	18,9	19,25
22 „	13,2	15,4	17,6	19,8	20,9
23 „	13,8	16,1	18,4	20,7	21,85
24 „	14,4	16,8	19,2	21,6	22,80
25 „	15,-	17,5	20,-	22,5	23,75
26 „	15,6	18,2	20,8	23,4	24,7
27 „	16,2	18,9	21,6	24,3	25,65

**Spalte 12: Tätigkeitslohn je Schicht.**

Dieser Lohn ist entweder der Kategoriellohn oder ein Gedinge- oder Akkordlohn. Welcher Kategoriellohn eingesetzt werden muß, ist im Schichtenbuch vermerkt. Die Ausrechnung des Gedinge- oder Akkordlohnes erfolgt im Lohnbüro

an Hand der ins Schichtenbuch eingetragenen Angaben. Der Lohnrechner setzt also weder den Kategoriellohn selbst fest, noch hat er irgend einen Einfluß auf den von ihm ausgerechneten Gedinge- oder Akkordlohn. Reklamationen sind daher an den Abteilungssteiger zu richten.

Einzelne Belegschaftsmitglieder finden in dieser Spalte noch eine besondere Zulage verrechnet. Es handelt sich dabei um eine Funktions- oder Erschwerniszulage, die entweder in % des Grundlohnes je Schicht ausgedrückt ist oder aber einen festen Satz bildet. Lt. Lohnordnung werden folgende feste Sätze gewährt:

an Fahrhauer im Schichtlohn	135 ffrs. je Schicht
an Hilfsfördermaschinenisten	36 ffrs. je Schicht
an Klauberer am Leseband	16 ffrs. je Schicht
an Aufseher am Leseband	31 ffrs. je Schicht
an Schießmeister	245 ffrs. je Schicht

Nach der Tarifordnung Artikel 27 können bei erschwerenden Verhältnissen an einen Arbeitsplatz außergewöhnliche Zulagen gewährt werden. Z. B. für ungewöhnliche Hitze, Wasser, schmutzige Arbeiten usw.

**Spalte 13: Tätigkeitslohn Summa.** Der gesamte Tätigkeitslohn ergibt sich durch Multiplikation der verfahrenen Schichten bzw. der reduzierten Schichten (Spalte 11) einschl. der EU-Schichten mit dem Tätigkeitslohn je Schicht (Spalte 12).

**Spalte 14: Alterszulage.** Den Arbeitern unter und über Tage wird ein Dienstalterszuschlag von 2 Punkten für je 2 Dienstjahre bis zur Höchstgrenze von 20 Punkten auf die Stufenkoeffizienten gewährt, wobei die vor dem 18. Lebensjahre zurückgelegten Dienstjahre unberücksichtigt bleiben.

Die Punktzahlen ergeben z. Z.

	für unter Tage	für über Tage
Punkt 2 ergibt	19 ffrs. je Sch.	16 ffrs. je Sch.
4	37 „	31 „
6	56 „	47 „
8	75 „	63 „
10	93 „	78 „
12	112 „	94 „
14	130 „	110 „
16	149 „	125 „
18	168 „	141 „
20	186 „	156 „

Die Angabe des Punktes erfolgt am Ende der 4. Zeile der Adremaplatte. Nähere Einzelheiten über die Berechnung der Beschäftigungsjahre bei Bergbaubetrieben gibt Artikel 23 des Tarifvertrages für die Arbeiter der SBW.

**Spalte 15: Ausgleichentschädigung. (Artikel 24 des Tarifvertrages).**

Auf Grund der verschiedenartigen gesetzlichen Arbeitszeit in Frankreich und an der Saar wird für die über die 40-stündige Woche verfahrenen Stunden eine Ausgleichentschädigung als Zulage bezahlt. Diese Zulage wird in Prozenten des Bruttolohnes und entsprechend dem Verhältnis der verfahrenen Schichten zu den normalen Ar-